

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 55	FREITAG, DEN 27. DEZEMBER	2013
Tag	Inhalt	Seite
12. 11. 2013	Fünfte Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirksamt Altona	535
16. 12. 2013	Verordnung über den Bebauungsplan Ohlsdorf 26	536
17. 12. 2013	Gesetz über die Besetzung von Gremien im Einflussbereich der Freien und Hansestadt Hamburg mit Frauen und Männern (Hamburgisches Gremienbesetzungsgesetz – HmbGremBG) neu: 2038-2	538
17. 12. 2013	Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Wegegesetzes und zur Aufhebung des Einheitssätze-Gesetzes	539
	2136-1, 2136-2	
17. 12. 2013	Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Abfallwirtschaftsgesetzes, des Stadtreinigungsgesetzes und des Hamburgischen Abwassergesetzes	540
	2129-1, 2138-1, 2135-1	

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Fünfte Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirksamt Altona

Vom 12. November 2013

Auf Grund von § 8 Absatz 1 des Ladenöffnungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611), geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 11. Juni 2002 (HmbGVBl. S. 92), zuletzt geändert am 20. September 2011 (HmbGVBl. S. 413, 417), wird verordnet:

§ 1

Sonntagsverkaufszeiten im Bezirk Altona

(1) Verkaufsstellen im Bezirk Altona dürfen am Sonntag, dem 6. April 2014 aus Anlass der Veranstaltung „Frühlingsfest“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(2) Verkaufsstellen im Bezirk Altona dürfen am Sonntag, dem 6. Juli 2014, aus Anlass der Veranstaltung „16. altonale“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(3) Verkaufsstellen im Bezirk Altona dürfen am Sonntag, dem 28. September 2014, aus Anlass der Veranstaltung

„Schlemmermarkt“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(4) Verkaufsstellen im Bezirk Altona dürfen am Sonntag, dem 2. November 2014, aus Anlass der Veranstaltung „Herbstfest“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), zuletzt geändert am 19. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 386), bleibt unberührt.

Hamburg, den 12. November 2013.

Das Bezirksamt Altona

Gesetz
über die Besetzung von Gremien
im Einflussbereich der Freien und Hansestadt Hamburg
mit Frauen und Männern
(Hamburgisches Gremienbesetzungsgesetz – HmbGremBG)

Vom 17. Dezember 2013

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für alle Gremien, für die Stellen der Freien und Hansestadt Hamburg Gremienmitglieder benennen. Benennen in diesem Sinne ist das Berufen, Entsenden, Vorschlagen oder jede Einflussnahme auf die Gremienbesetzung in sonstiger Weise. Gremien im Sinne des Satzes 1 sind alle kollegialen Beiräte, Kommissionen, Aufsichts-, Beschluss- und Beratungsorgane öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Einrichtungen und alle vergleichbaren Gruppierungen ungeachtet ihrer Bezeichnung, sofern diese Gremien nicht nur vorübergehend eingerichtet werden. Stellen im Sinne des Satzes 1 sind alle Behörden, Ämter und Dienststellen der Freien und Hansestadt Hamburg einschließlich der Verwaltung der Bürgerschaft, die Personen für Gremien benennen. Keine Stellen im Sinne des Satzes 1 sind die der Aufsicht der Freien und Hansestadt unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie Eigengesellschaften und staatlich beherrschte Beteiligungsgesellschaften.

§ 2

Ziel des Gesetzes

Ziel des Gesetzes ist die gleichberechtigte Vertretung von Frauen und Männern in den in § 1 genannten Gremien. Die Vertretung von Frauen und Männern ist als gleichberechtigt anzusehen, wenn die Voraussetzungen des § 3 erfüllt sind.

§ 3

Benennungsverfahren

(1) Die in § 1 genannten Stellen der Freien und Hansestadt Hamburg sind verpflichtet, Gremienmitglieder nach Maßgabe von Satz 2 gleichberechtigt zu benennen. Bestehen die Gremien aus

1. zwei, drei oder vier Mitgliedern, müssen Frauen und Männer mit jeweils mindestens einem Mitglied,
2. fünf oder sechs Mitgliedern, müssen Frauen und Männer mit jeweils mindestens zwei Mitgliedern,
3. sieben oder acht Mitgliedern, müssen Frauen und Männer mit jeweils mindestens drei Mitgliedern,
4. neun oder mehr Mitgliedern, müssen Frauen und Männer mit jeweils mindestens 40 vom Hundert

vertreten sein.

(2) Sofern die Freie und Hansestadt Hamburg nicht sämtliche Mitglieder eines Gremiums benennen kann, sind die Gremienmitglieder der Freien und Hansestadt Hamburg entsprechend Absatz 1 Satz 2 zu benennen. Die Freie und Hansestadt Hamburg hat darüber hinaus eine Besetzung des Gesamtremiums nach Absatz 1 anzustreben.

(3) Steht einem Dritten das Recht zu, von der Freien und Hansestadt Hamburg zu benennende Gremienmitglieder vorzuschlagen, so findet Absatz 1 keine Anwendung, soweit der Dritte von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch gemacht hat. Absatz 2 Satz 2 gilt insoweit entsprechend.

(4) Ausnahmen von Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 sind zulässig, soweit ein wichtiger Grund vorliegt.

(5) Die Wirksamkeit der Gremienbesetzung sowie die Wirksamkeit der Beschlüsse der Gremien werden durch einen Verstoß gegen die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 nicht berührt.

(6) Gremien, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 nicht entsprechen, dürfen in ihrer zu diesem Zeitpunkt bestehenden Zusammensetzung fortbestehen. Neue Mitglieder sind unter Beachtung der Absätze 1 bis 4 zu benennen.

(7) Soweit die Freie und Hansestadt Gremienmitglieder benennen kann, haben die benennenden Stellen die jeweiligen Benennungsverfahren einschließlich klarer Anforderungsprofile zu entwickeln, den konkreten Gegebenheiten anzupassen und in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

§ 4

Gremienbericht

Der Senat ist verpflichtet, der Bürgerschaft alle vier Jahre, erstmals zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, einen Bericht zur Verteilung der Geschlechter in den unter § 1 genannten Gremien vorzulegen. Ausnahmen im Sinne des § 3 Absatz 4 sind im Bericht zu nennen und der wichtige Grund für jeden Einzelfall ist darzulegen. Für Gremien, welche die in § 3 Absätze 1 bis 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, hat der Bericht konkrete Maßnahmen der benennenden Stellen zur künftigen Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben aufzuführen.

Ausgefertigt Hamburg, den 17. Dezember 2013.

Der Senat